

*Kirchenrecht – Christliche Soziallehre – Pastoraltheologie*

chez bis in die Gegenwart (Analecta Gregoriana. Cura Pontificiae Universitatis Gregorianaedite. Vol. 165. Series Facultatis Juris Canonici: sectio B, n. 23). Libreria Editrice dell' Università Gregoriana, Roma 1968. XVI, 189 S. – Kart. Lit. 3000.

Die vorliegende Arbeit ist eine unter der Leitung von Urban Navarrete angefertigte kanonistische Dissertation an der Gregoriana-Universität in Rom. Sie beschäftigt sich mit der Frage, welchen Einfluß die Eheunfähigkeit auf den Ehemillen hat. Der erste Teil geht der Frage nach in der Lehre des Thomas Sanchez und der folgenden Autoren bis Benedikt XIV. Dicastillo verteidigt die (auch heute wieder angegriffene) Gewalt der Kirche, trennende Ehehindernisse aufzustellen und damit in das natürliche Recht, eine Ehe eingehen zu können, einzugreifen (S. 17). Die Autoren der in Frage stehenden Epoche billigten der menschlichen Gewalt das Recht zu, aus angemessenen Gründen die an sich, vom Naturrecht her bestehende Ehefähigkeit einzuschränken, indem trennende Ehehindernisse aufgestellt und eine mit Nichtigkeitssanktion versehene Form zum Abschluß der Ehe verlangt wurde (S. 18 ff.). Thomas Sanchez forderte in dem Falle, daß eine Ehe wegen eines trennenden Hindernisses ungültig ist, Konsenserneuerung beider Partner (S. 32 f.). Die folgenden Autoren standen im Bann der Autorität des Sanchez. Erst Barbosa trug eine andere Lehre vor. Nach ihm wirkt der naturrechtlich hinreichende, andauernde Konsens, sobald das Hindernis behoben wird, die Ehe (S. 57). Papst Benedikt XIV. nahm Sanationes in radice von Ehen vor, die wegen eines trennenden Ehehindernisses (rein kirchlichen Rechtes) ungültig waren, ohne Konsenserneuerung zu verlangen. Damit gab er zu verstehen, daß der Konsens an sich zur Hervorbringung der Ehe genügend ist und bleibt. Er kann, wenn das Ehehindernis behoben ist, die Ehe wirken. Das Erfordernis der Konsenserneuerung von Ehen, die wegen eines trennenden Ehehindernisses (rein kirchlichen Rechtes) ungültig sind, war damit als kirchliches Recht erkannt. Der zweite Teil behandelt die folgende Entwicklung der Eheunfähigkeit der Personen und des Ehemillens in der Lehre der Autoren nach Benedikt XIV. bis zum Codex Iuris Canonici. Die Autoren erklärten weiter, eine Heilung in der Wurzel könne nur dann gewährt werden, wenn die Nichtigkeit einer Ehe sich von einem Hindernis rein kirchlichen Rechtes herleite (S. 140 ff.). Dementsprechend ist c. 1139 § 2 CIC zu verstehen (S. 153 ff.). Aber auch die gegenteilige Meinung meldete sich schon zu Wort. Die Entwicklung ist seit einigen Jahren über c. 1139 § 2 CIC hinweggeschritten. Diese Praxis setzt voraus, daß auch Personen, die wegen eines natur-

Kofler, Anton, *Über die Beziehung zwischen Eheunfähigkeit der Personen und dem Ehemillen*. Entwicklung des Problems von San-

rechtlichen Ehehindernisses eheunfähig sind, einen naturrechtlich hinreichenden Ehemillen erbringen können.

Das Thema der Arbeit ist eng, wie es bei einer Dissertation sein soll, aber dieses enge Thema wird scharfsinnig bearbeitet. Der Vf. hat viel Fleiß in seiner Arbeit investiert. Der umfangreiche Apparat läßt erkennen, daß Kofler seine Auctores gründlich gelesen hat. Das Buch ist eine Fundgrube für die alten Autoren, die der Vf. ziemlich ausgiebig im Wortlaut mitteilt. Der Stil der Arbeit ist leider gespreizt, nicht flüssig und nicht leicht lesbar. Offenbar unterliegt der Vf. hier dem Einfluß seiner lateinischen Autoren und des von ihm genossenen Unterrichts. Man kann kaum eine wegen eines trennenden Hindernisses ungültige Verbindung eine »de-facto-Ehe« nennen (S. 15). Das Buch enthält nicht ganz wenige Druckfehler. Unzulässige Weisen der Silbentrennung (z. B. S. 34) mögen der römischen Druckerei anzulasten sein, hätten jedoch in der Korrektur verbessert werden können.

Mainz

Georg M a y